

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/482

### **Stiftung „Bezirksspital Thierstein und Altersheim Dorneck–Thierstein“, Breitenbach; Liquidation**

---

#### **1. Feststellungen**

- 1.1 Am 25./26. Juli 1927 wurde die Stiftung „Bezirksspital Thierstein und Altersheim Dorneck–Thierstein“ als öffentlich–rechtliche, unter der Verwaltung des Staates stehende Stiftung gegründet. Der Gründung lag u.a. ein Volksbeschluss vom 6. Juli 1924 über einen Staatsbeitrag von 200'000 Franken und ein Kantonsratsbeschluss vom 6. Juli 1927 über die Freigabe von vom Kanton verwalteten Fonds von insgesamt ca. 430'000 Franken zugunsten der zu gründenden Stiftung zugrunde. Mitgründer waren neben dem Staat Solothurn die Firma Schweizerische Isolawerke AG in Breitenbach, die Hilfsgenossenschaft Thierstein und die Erben des Herrn Direktor Albert Borer. Zweck der Stiftung war die Errichtung und Führung eines Bezirksspitals für den Bezirk Thierstein sowie eines Altersheimes für die Bezirke Dorneck und Thierstein. Aufgrund der Spitalvorlage VI vom 23. Juni 1974, welche die volle Tragung der Investitionskosten und des Betriebsdefizites der öffentlichen Spitäler durch den Kanton festlegte, wurde die Stiftungsurkunde im Jahre 1976 dahin geändert, dass der Kanton die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder stellt.
- 1.2 Die wirtschaftliche und innerbetriebliche (unmögliche Wiederbesetzung von wichtigen Stellen) Situation führte dazu, dass die chirurgische Abteilung ab dem 30. Juni 2003 ihren stationären Leistungsauftrag nicht mehr erfüllen konnte. Daraus ergaben sich Probleme für die Weiterführung der Inneren Medizin und des Notfalldienstes. Die Spitalleitung stellte am 24. März 2003 fest, dass der ganze Akutbetrieb nach dem 30. Juni 2003 mit den dannzumal vorhandenen personellen Ressourcen aus Qualitäts- und Sicherheitsgründen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Der Stiftungsrat beschloss deshalb an seiner Sitzung vom 10. April 2003 die Stilllegung des Akutbetriebes und beantragte dem Regierungsrat die Sistierung des Leistungsauftrages für das Akutspital.
- 1.3 Da sich die wirtschaftlichen und betrieblichen Probleme schon in den Vorjahren abzuzeichnen begannen, arbeitet der Stiftungsrat im Auftrag des Regierungsrates und unter Beizug von weiteren Vertretern der Region und externen Experten ein Konzept für die Zukunft des Bezirksspitals aus. Am 10. April 2003 verabschiedete der Stiftungsrat das Projekt „Kompetenzzentrum für das Alter“ und „Ambulantes Medizinisches Zentrum“. Aufgrund der Anträge des Stiftungsrates arbeitete der Regierungsrat eine Vorlage an den Kantonsrat aus, welche einerseits die Schliessung des Bezirksspitals (Änderung der Spitalvorlage VI) und andererseits einen Verpflichtungskredit für die Planung und Neustrukturierung des Bezirksspitals Thierstein beinhaltet. Der Kantonsrat hat diesem Antrag am 18. Juni 2003, das Solothurner Stimmvolk am 30. November 2003 zugestimmt.

1.4 Die Gemeinden der Bezirke Dorneck und Thierstein als zukünftige Träger der neuen Institution haben sich dafür entschieden, diese in der Rechtsform eines Zweckverbandes zu führen. Da die Gründung der neuen Trägerschaft eine gewisse Zeit beanspruchte, hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2004/73 vom 13. Januar 2004 das weitere Vorgehen geregelt. In Ziffer 3.4. dieses Beschlusses wurde festgehalten, dass die Übertragung des Eigentums an den Immobilien von der Stiftung „Bezirksspital Thierstein und Alterheim Dorneck–Thierstein“ auf den Kanton sowie die Einräumung eines unentgeltlichen Baurechts des Kantons an den Zweckverband erst vollzogen werden soll, wenn der geplante Gemeindef Zweckverband Rechtspersönlichkeit erlangt hat. Dieser wurde am 15. September 2004 gegründet. Der Stiftungsrat hat aufgrund dieser Sachlage an seiner Sitzung vom 23. September 2004 folgenden Antrag an den Regierungsrat gestellt:

- Die Stiftung Bezirksspital Thierstein und Altersheim Dorneck–Thierstein ist gemäss Art. 88 Abs. 1 ZGB und § 53 EGZGB aufzuheben,
- Die Grundstücke und Gebäude der Stiftung gehen in das Eigentum des Kantons über. Dieser räumt dem Zweckverband „Zentrum Passwang“ ein unentgeltliches Baurecht an diesen Grundstücken und Gebäuden ein.
- Das bewegliche Vermögen wird gemäss RRB 2004/73 vom 13. Januar 2004 zwischen dem Spital Dornach und dem Zweckverband „Zentrum Passwang“ aufgeteilt.
- Auslaufende Transaktionen betreffend die Betriebsrechnung (z.B. Kreditoren, Debitoren) und anderer Geschäfte des Spitals (z.B. Haftpflichtfälle, Sozialplan) werden ab Datum der Aufhebung der Stiftung durch das Spitalamt geführt.

1.5 Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2004/2601 gemäss Zif. 3.4. des Beschlusses vom 13.01.2004 dem Übertragungsakt von Grundbuch Nr. 2287 von der Stiftung „Bezirksspital Thierstein und Alterheim Dorneck–Thierstein“ auf den Staat Solothurn und dem Baurechtsvertrag zwischen dem Staat Solothurn als Baurechtsgeber und dem Zweckverband „Zentrum Passwang“, mit Sitz in Breitenbach, zugestimmt. Die öffentlichen Urkunden über diese Geschäfte wurden von der Parteien am 3. Januar 2005 in der Amtschreiberei Thierstein unterzeichnet.

## 2. Erwägungen

Gemäss Art. 88 Abs. 1 ZGB erfolgt die Aufhebung einer Stiftung von Gesetzes wegen, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist. Zuständig für die Feststellung der Aufhebung ist gemäss § 52 Abs. 1 EG ZGB der Regierungsrat. Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung vom 23. September 2004 die Liquidation der Stiftung beschlossen, weil der Stiftungszweck, v.a. wegen der Änderung der Spitalvorlage VI nicht mehr erreicht werden konnte. Das Stiftungsvermögen wurde gemäss Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 20. Mai 2003 (RRB Nr. 2003/932) und Beschluss des Regierungsrates Nr. 2004/73 verwendet. Das verbliebene Eigenkapital von Fr. 208'677.25 ist je zur Hälfte auf den Zweckverband „Zentrum Passwang“ und auf den Kanton (Spitalaufonds) zu übertragen. Damit ist die Liquidation durchgeführt und die Stiftung ist vermögenslos, sie kann ihren Zweck nicht mehr erfüllen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf Art. 84 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 1 ZGB (SR 210), § 49, § 52 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 EG ZGB vom 4. April 1954 (BGS 211.1), § 36 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11), RRB Nr. 210 vom 9. Juni 1998


3.1 Das verbliebene Eigenkapital von Fr. 208'677.25 ist je zur Hälfte auf den Zweckverband „Zentrum Passwang“ und auf den Kanton (Spitalaufonds) zu übertragen.

3.2 Es wird festgestellt, dass damit die Liquidation der Stiftung „Bezirksspital Thierstein und Altersheim Dorneck-Thierstein“, mit Sitz in Breitenbach, im Sinne von Art. 88 Abs. 1 ZGB abgeschlossen ist.

Die Stiftung „Bezirksspital Thierstein und Altersheim Dorneck-Thierstein“ ist vermögenslos und kann ihren Zweck nicht mehr erfüllen. Sie ist im Sinne von Art. 88 Abs. 1 ZGB aufgehoben.

3.3 Beschwerden gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

3.4 Es wird keine Gebühr erhoben (§ 1 Abs. 2 Gebührentarif).



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Verteiler

Departement des Innern

Spitalamt

Berufliche Vorsorge/Stiftungsaufsicht

Hochbaumt

Finanzdepartement

Kant. Finanzkontrolle

Stiftung Bezirksspital Thierstein und Altersheim Dorneck-Thierstein, Präsident: Dr. Willi Menth, Herba-Plastik AG, Grellingerstrasse 37, 4208 Nunningen

Zweckverband Zentrum Passwang, Präsident: Peter Holzherr, Steinweg 114, 4252 Bärschwil